



EM GANG

- 9. JULI 2007

Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

4 Bf 290/06.Z
4 K 6045/04

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Hamburg,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Marlene Schmid-Czarnetzki,
Hospitalstraße 1 a,
22767 Hamburg, GK: 616

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres
-Einwohner-Zentralamt-, Rechtsabteilung,
Amsinckstraße 34,
20097 Hamburg,
Az: E 270 / 96042200837,

- Beklagte -

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 4. Senat, durch den Richter Pradel, die Richterin Huusmann und den Richter Dr. Kränz am 2. Juli 2007 beschlossen:

st/-

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 14. September 2006 zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens nach einem Streitwert von 5.000,- Euro.

Gründe:

Der Zulassungsantrag hat keinen Erfolg.

Aus den Darlegungen der Beklagten, auf die die Prüfung im Zulassungsverfahren grundsätzlich beschränkt ist (§ 124 a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO), ergibt sich nicht, dass der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) vorliegt.

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger erfülle die Voraussetzungen der genannten Vorschrift. Er sei vollziehbar ausreisepflichtig. Seine Ausreise sei derzeit tatsächlich unmöglich wegen des Fehlens von Ausweisdokumenten und zudem rechtlich unmöglich wegen des in Art. 6 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK garantierten Schutzes des Familienlebens. Mit dem Wegfall jedenfalls des letztgenannten Ausreisehindernisses sei in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Hinsichtlich dieses Ausreisehindernisses treffe den Kläger auch kein Verschulden. Das Ermessen der Beklagten sei durch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG sowie durch die Praxis aufgrund der Weisung Nr. 1/2005 der Beklagten dahin reduziert, dass dem Kläger die begehrte Aufenthaltserlaubnis zu erteilen sei.

Die Beklagte macht mit ihrem Zulassungsantrag geltend, dass der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis der Versagungsgrund des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG entgegenstehe. Zwar habe das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Bescheid vom 16. September 1996 den vom Kläger gestellten Asylantrag nicht als offensichtlich

unbegründet abgelehnt. Indes habe das Verwaltungsgericht Hamburg die anschließend vom Kläger erhobene Klage 14 VG A 4374/96 als offensichtlich unbegründet abgewiesen. In den Entscheidungsgründen des Urteils vom 16. Dezember 1996 habe das Gericht § 30 Abs. 3 AsylVfG erwähnt und ausgeführt, dass ein Asylbegehren insbesondere dann offensichtlich unbegründet sei, wenn sich der Asylsuchende insgesamt als unglaubwürdig erweise. Dies habe das Gericht im Hinblick auf den Kläger bejaht. Mithin liege eine Ablehnung des Asylantrags des Klägers im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG vor. Ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, welcher gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG die Anwendung von § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ausschließe, sei im Falle des Klägers nicht gegeben. Eine Ermessensreduzierung auf Null vermöge keinen Anspruch im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG zu begründen.

Aus diesen Darlegungen ergeben sich keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG bestimmt, dass einem Ausländer, dessen Asylantrag nach § 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt wurde, vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden darf. Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen dieses Versagungsgrundes nicht erfüllt. Im Bescheid vom 16. September 1996 hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht den Asylantrag des Klägers als offensichtlich unbegründet gem. § 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist es indes für die Einschlägigkeit dieser Vorschrift erforderlich, dass im Bescheid des Bundesamtes eine Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet erfolgt und dass in der Begründung des Bescheides (auch) auf § 30 Abs. 3 AsylVfG Bezug genommen wird (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 16.4.2007 – 3 So 116/05 –; OVG Greifswald, Beschl. v. 31.1.2007 – 2 O 109/06 –, juris Rdnr. 3; Discher, in: GK-AufenthG, Stand Januar 2007, § 10 AufenthG Rdnr. 152 ff. m.w.N.; Wenger, in: Storr/Wenger/Eberle u.a., Kommentar zum Zuwanderungsgesetz, 2005, § 10 AufenthG Rdnr. 7). Ohne Bedeutung ist es hingegen, ob das Verwaltungsgericht im sich anschließenden Klageverfahren die auf die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtete Verpflichtungsklage gem. § 78 Abs. 1 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abweist, weil nach vollständiger Erforschung des Sachverhalts kein vernünftiger Zweifel an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen bestehen könne und sich bei einem solchen Sachverhalt die Abweisung der Klage nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung geradezu aufdränge (vgl. zu diesen Voraussetzungen einer Klageabweisung nach § 78 Abs. 1 AsylVfG

Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl. 2005, § 78 AsylVfG Rdnr. 40 m.w.N.). Denn hierdurch wird nicht der Asylantrag im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG abgelehnt, sondern es wird die Klage abgewiesen. Der gerichtliche Offensichtlichkeitsausspruch ist allein für die Frage eines statthaften Rechtsmittels von Bedeutung, weil die Abweisung der Klage als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet gem. § 78 Abs. 1 AsylVfG die *Unanfechtbarkeit* zur Folge hat. Ein derartiges Urteil des Verwaltungsgerichts lässt mithin die Bestandskraft des Bescheides des Bundesamtes eintreten, ohne diesen aber inhaltlich umzugestalten. Ist im Bescheid kein Offensichtlichkeitsausspruch nach § 30 Abs. 3 AsylVfG enthalten, vermag das Verwaltungsgericht diese Entscheidung des Bundesamtes nicht durch die Abweisung der Klage nach § 78 Abs. 1 AsylVfG zu verändern. Dies gilt selbst dann, wenn das Verwaltungsgericht sein Offensichtlichkeitsurteil (auch) auf § 30 Abs. 3 AsylVfG stützt (vgl. Dienelt, Der besondere Versagungsgrund des § 10 III 2 AufenthG bei als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylanträgen, ZAR 2005, 120 <123>; Discher, a.a.O., § 10 AufenthG Rdnr. 163; Wenger, a.a.O., § 10 AufenthG Rdnr. 7; vgl. ferner OVG Hamburg, Beschl. v. 19.6.2006 – 2 So 59/06 –; VG Stuttgart, Ur. v. 13.4.2005 – A 11 K 11220/03 –, juris Rdnr. 51).

Da der Versagungsgrund des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG im Falle des Klägers nicht eingreift, bedarf die von der Beklagten im Zulassungsantrag behandelte weitere Frage, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit dieser Versagungsgrund über § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG überwunden werden kann, keiner Erörterung mehr.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 47 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG.

Da der Kläger nicht mit Kosten belastet ist, geht der Senat davon aus, dass sich eine Entscheidung über seinen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwältin Marlene Schmid-Czarnetzki für das Zulassungsverfahren aus Sicht des Klägers erübrigt hat.



Präsident

Huusmann

Kränz

Für richtige Ausfertigung
Karin Husmann
Unterschiedsbeamter der Geschäftsstelle